



Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMASK-	BAK/SV-GSt	Monika	DW 2273 DW 2695	05.03.2013
21119/0001-		Weißensteiner		
II/A/1/2013				

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972 und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz – SVÄG 2013)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes (SVÄG) 2013 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Schwerpunkte des SVÄG 2013 sind die Einführung eines Widerspruchsverfahrens gegen Bescheide über die Feststellung der Kontoerstgutschrift auf der Ebene der Pensionsversicherungsträger und zahlreiche sozialversicherungsrechtliche Erleichterungen für Selbständige. Während das Widerspruchsverfahren von der BAK grundsätzlich positiv bewertet wird, sind die weiteren Verbesserungen im GSVG äußerst kritisch zu betrachten.

Der Entwurf umfasst weiters auch Anpassungen des Sozialversicherungsrechts an das neue Kindschaftsrecht und eine Klarstellung der Trägerzuständigkeit (BVA) in der Krankenversicherung für pensionierte Vertragsbedienstete.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

- **Anpassungen an die Bestimmungen des Kindschaftsrechts**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird einerseits die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Kindern beseitigt, andererseits werden die den Kindesbegriff betreffenden Verweisungen entsprechend adaptiert. Dieses Vorhaben wird von der BAK begrüßt,

allerdings scheint die technische Umsetzung in den folgenden Punkten nicht diesem Ziel zu entsprechen.

Zu Art 1 Z 2 bis 5 (§ 123 ASVG):

Die bisherige Regelung der Angehörigeneigenschaft differenzierte zwischen ehelichen Kindern (Z 2), unehelichen Kindern einer weiblichen Versicherten (Z 3) und unehelichen Kindern eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist (Z 4).

Der nunmehr vorgeschlagene Wortlaut des § 123 Abs 2 Z 4 „die Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist“ bedeutet bei strenger Wortinterpretation eine Einschränkung der Angehörigeneigenschaft aller Kinder eines männlichen Versicherten. Das bewirkt das genaue Gegenteil des angestrebten Ziels. Es müsste stattdessen in der neuen Z 2 („die Kinder und Wahlkinder“) angefügt werden „... und die Kinder eines männlichen Versicherten, wenn seine Vaterschaft durch Urteil oder Anerkenntnis festgestellt ist“.

Zu Art 1 Z 7 bis 9 (§ 227a ASVG):

Es gelten die Ausführungen zu Art 1 Z 2 bis 5 (§ 123 ASVG).

Zu Art 1 Z 6 (§ 217 Abs 1 Z 1 ASVG) und Z 14 (§ 258 Abs 3 Z 1 ASVG):

Das Rechtsinstitut der Legitimation durch nachfolgende Eheschließung wurde im ABGB soeben abgeschafft, durch die bloße Streichung dieses Begriffs in den §§ 217 und 258 ASVG wird jedoch der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente sowie Witwen-/Witwerpension eingeschränkt. Diese Einschränkung wird von der BAK abgelehnt. Die Formulierung der Anspruchsvoraussetzungen muss gewährleisten, dass Frauen mit Kindern, deren (festgestellter) Vater verstirbt, weiterhin Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen bei Vorliegen der bisherigen sonstigen Voraussetzungen haben.

▪ **Auflösung des Härteausgleichsfonds**

Zu Art 1 Z 15 und 16 (§§ 291a bis 291j und § 673 Abs 3 ASVG):

Die Auflösung des Härteausgleichsfonds in der Pensionsversicherung und die Überweisung von Euro 760.000 an den Überbrückungshilfefonds nach § 44a GSVG wird abgelehnt. Es wird auf die Begründung zum Themenkreis „Erleichterungen für Selbständige“ verwiesen.

- **Widerspruchsverfahren**

Zu Art 1 Z 16 (§ 367a ASVG):

Gegen Bescheide der Pensionsversicherungsträger über die Feststellung der Kontoerstgutschrift bzw. Ergänzungsgutschrift nach § 15 APG wird ein Widerspruchsverfahren eingeführt. Die BAK begrüßt die Möglichkeit einer Überprüfung der Kontoerstgutschrift. Es wird den Versicherten eine unbürokratische Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet und die Zahl eventuell möglicher Klagen im Zusammenhang mit der Umstellung der Pensionsberechnung in einem überschaubaren Rahmen gehalten. Begrüßt wird ausdrücklich die Befassung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung im neu geschaffenen Widerspruchs-Ausschuss.

Kritisiert wird allerdings die in § 367a Abs 2 ASVG vorgeschlagene mögliche Entscheidungsfrist von einem Jahr. Sie ist für die Betroffenen unzumutbar zu lang und im Hinblick auf Art 6 EMRK als rechtlich bedenklich anzusehen.

Das Recht einer Partei auf eine angemessene Verfahrensdauer bis zur Erledigung muss im Zusammenhang mit der Gesamtverfahrensdauer gesehen werden. Gerade in Sozialversicherungssachen sind Verfahren nach der Judikatur als besonders bedeutsam für die Parteien daher beschleunigt zu führen (Rudolf Thienel, Die angemessene Verfahrensdauer in der Rechtsprechung der Straßburger Organe, ÖJZ 1993, 473).

Der Verfahrensablauf stellt sich wie folgt dar:

Nach Erhalt der Kontoerstgutschrift ist ein Bescheid gemäß § 15 Abs 11 APG nur über ausdrückliches Verlangen der Partei zu erlassen. Erst gegen diesen Bescheid ist ein Widerspruch möglich. Da davon auszugehen ist, dass der Pensionsversicherungsträger sofort nach dem Antrag weitere Erhebungen tätigen wird, erscheint die dem Träger eingeräumte Frist von einem Jahr nach Einbringen des Widerspruchs als zu lang, weil bei strittigen Fragen der Versicherungspflicht oder der maßgebenden Beitragsgrundlagen – also wohl in der Mehrzahl der Fälle – ohnehin ein Verwaltungsverfahren durchzuführen ist, das den Ablauf der Frist hemmt.

Erst nach Erlassung des Widerspruchsbescheides kann eine Klage beim Sozialgericht eingebracht werden.

Die BAK schlägt daher eine Entscheidungsfrist von höchstens drei Monaten anstelle eines Jahres vor.

- **Erleichterungen für Gewerbetreibende**

Die Bundesregierung hat sich in der Ministerratssitzung vom 9. November 2012 auf ein Maßnahmenpaket zum Ausbau der sozialen Sicherung von Einpersonen- und KleinunternehmerInnen geeinigt. Bereits umgesetzt wurden die Erhöhung des täglichen Wochengeldes von Euro 27,73 auf Euro 50,00 und die Einführung eines Krankengeldes für Selbständige,

das bis zu einem Ausmaß von Euro 19 Mio jährlich aus den Mitteln der AUVA finanziert wird. Die bereits länger bestehenden Erleichterungen für Selbständige wie beispielsweise die Kleinunternehmerregelung mit einer weitreichenden Ausnahmemöglichkeit von der Pflichtversicherung, die niedrige Anfängerbeitragsgrundlage, die in der Krankenversicherung auch bei tatsächlich höherem Einkommen nicht nachbemessen wird, und die finanzielle Unterstützung nach dem Neugründungs-Förderungsgesetz dürfen nicht übersehen werden. Die BAK verkennt keineswegs die häufig schwierige soziale Lage von Einpersonener Unternehmen (EPU) und Neuen Selbständigen. Mit jeder Novelle weitere Erleichterungen ohne Einigung der Sozialpartner, zum Teil finanziert aus Mitteln anderer Versicherungsgemeinschaften, sind jedoch abzulehnen.

Zu Art 2 Z 16 und 32 (§§ 35 Abs 3 und 349 Abs 4 GSVG):

Die schon bisher bestehende Nachzahlungsmöglichkeit von Sozialversicherungsbeiträgen für JungunternehmerInnen wird von vier Teilbeträgen in einem Jahr auf zwölf Quartalsbeträge in drei Jahren zinsfrei erweitert. Entgegen den Erläuterungen ist der Gesetzestext nicht auf Kleinunternehmer oder EPU eingeschränkt.

Zu Art 2 Z 17 (§ 14a GSVG) in Zusammenhang mit Art 1 Z 15 (§§ 291a bis 291j ASVG):

Es wird ein Überbrückungshilfefonds eingerichtet, aus dem in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Zuschüsse zu Krankenversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträgen geleistet werden können. Auch hier findet sich im Gesetzestext keine Einschränkung auf Kleinunternehmer, EPU und Neue Selbständige. Die näheren Voraussetzungen werden nicht definiert, sondern sind in Richtlinien des Vorstandes der Sozialversicherungsanstalt zu regeln.

Die Finanzierung in Höhe von Euro 760.000 aus dem aufgelösten Härteausgleichsfonds der Pensionsversicherungsanstalt wird entschieden abgelehnt. Es mutet seltsam an, dass diese Mittel die im Entwurf zum SRÄG 2012 noch an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung nach § 22 des Bundesbehindertengesetzes gehen sollten, nun ausschließlich GSVG-Versicherten zu Gute kommen sollen.

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.